

14.10.99

Antrag
des Freistaates Bayern

**Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungs-
verordnung**

Punkt 28 der 743. Sitzung des Bundesrates am 15. Oktober 1999

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 4 c):

Dem Abs. 3a des § 84 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt nicht, soweit die Abzugsfähigkeit von Spenden oder Mitgliedsbeiträgen aufgrund der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) entfällt; insoweit sind § 48 und die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2001 anzuwenden.“

Begründung:

Einrichtungen, bei denen durch die Spendenreform die Abzugsfähigkeit von Spenden oder Mitgliedsbeiträgen entfällt, müssen entweder ihre Satzungen und die tatsächliche Geschäftsführung ändern, um die steuerliche Begünstigung von Spenden und/oder Mitgliedsbeiträgen zu erhalten oder ihre Finanzierung umstellen, wenn eine solche Änderung nicht möglich oder nicht gewollt ist. Der dafür zur Verfügung stehende Zeitraum zwischen der Bekanntmachung der Verordnung und ihrer erstmaligen Anwendung ab dem 1.1.2000 erscheint zu knapp und wurde durch die in der Sitzung des Bundesrates am 24. September 1999 beschlossene Vertagung noch weiter verkürzt. Den betroffenen Einrichtungen sollte deshalb eine Übergangsfrist eingeräumt werden.

Ausgeliefert am 14. OKT. 1999